

An die Geschäftsführungen
der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen im
DVGW

Unser Zeichen
Lin/Mk/KI/Ni/Di

Datum
25.03.2020

DVGW-Rundschreiben GW 2/2020 – Versorgungs- und Organisationssicherheit im Zeichen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie persönlich und in Ihren Unternehmen bislang gut durch die massiven Einschnitte der Corona-Pandemie hindurch gekommen sind. Wir kümmern uns vom DVGW aus jetzt vorrangig um die technische und regelkonforme Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Sinne von Gesellschaft und Wirtschaft in Deutschland.

Für die Aufrechterhaltung des Betriebes in der Gas- und Wasserversorgung in der aktuellen Krisenlage sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um

- die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes zu gewährleisten,
- die Befähigung des Personals fristgerecht aufrechtzuerhalten und
- die erforderliche Nachweisführung für Produkte, Personen, Fachunternehmen und Managementsysteme sicherzustellen.

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Einhaltung des DVGW-Regelwerks und Umgang mit Abweichungen

Das DVGW-Regelwerk ist grundsätzlich anzuwenden; es definiert den fachlichen Rahmen für eine sichere Errichtung und einen sicheren Betrieb der systemrelevanten Infrastrukturen der Gas- und Wasserversorgung. Beide Sektoren zählen zu den sogenannten Kritischen Infrastrukturen, deren Funktionsfähigkeit gesetzlich besonders geschützt ist (vgl. RICHTLINIE 2008/114/EG DES RATES vom 8. Dezember 2008 und KRITIS-Strategie des Bundesinnenministeriums).

Als Betreiber sogenannter Kritischer Infrastrukturen sind die Unternehmen der Gas- und Wasserversorgung mit einer krisensicheren Aufbau- und Ablauforganisation zu versehen. Dies stützt sich u.a. auf ein Risiko- und Krisenmanagementsystem nach DVGW-Regelwerk (vgl. DVGW G 1000, DVGW G 1001, DVGW G 1002 und DVGW W 1000, DIN EN 15975-1, DIN EN 15975-2). Insbesondere das G 1002 für die Gasversorgung und die DIN EN 15975-1 für die Wasserversorgung geben dazu umfangreiche Hilfestellungen für den Krisenfall.

Sofern den Unternehmen im Zuge der Infektionswelle beispielsweise personelle Ressourcen in systemrelevanten Dienstleistungen und Versorgungsaufgaben fehlen, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.

In der augenblicklichen Situation kann es zur Aufrechterhaltung der Versorgung allerdings gerechtfertigt sein, zu zeitlich befristeten unvermeidbaren Abweichungen vom DVGW-Regelwerk zu kommen. Die angesprochenen Abweichungen können sich insbesondere auf die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation sowie auf das Personal beziehen. Die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Anlagen bleiben davon unberührt und sind auch in diesen Krisenzeiten gemäß Regelwerk umzusetzen. Der konkrete Anlass der Abweichung und dessen unternehmensspezifische Handhabung sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Information an die zuständigen Behörden (Energieaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt) empfiehlt sich. Diese Maßnahmen werden aus fachlicher Einschätzung des BMWi mitgetragen, solange wie der konkrete Anlass und deren unternehmensspezifische Handhabung, wie vorgesehen, entsprechend dokumentiert und den Energieaufsichtlichen mitgeteilt wird.

2. DVGW-Fort- und Weiterbildung

Aufgrund der aktuellen Situation hat der DVGW in der beruflichen Fort- und Weiterbildung die verpflichtenden Verlängerungen für Schulungsmaßnahmen nach DVGW-Regelwerk auch an seinen Partner-Kursstätten bis auf weiteres ausgesetzt. Für nachweispflichtige Weiterbildungsmaßnahmen (ablaufende Qualifikationen) gilt ab sofort folgende Regelung:

1. Der Geltungszeitraum von ablaufenden Qualifikationen wird pauschal um 6 Monate verlängert.
2. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres für ablaufende Qualifikationen ab dem 01.02.2020.
3. Diese Regelung gilt bis zur Aufhebung seitens DVGW e. V. und seiner Partner-Bildungsträger.

Die für diese Regelung betroffenen Schulungen und Lehrgänge werden auf der Homepage der DVGW-Berufsbildung aufgelistet: Detailinformationen finden Sie unter <https://www.dvgw-veranstaltungen.de/service/regelung-fuer-nachweispflichtige-weiterbildungsmaßnahmen/>.

3. DVGW-Zertifizierung

Die DVGW CERT GmbH regelt verfahrensspezifisch wie ablaufende Zertifizierungen fortgeführt werden können. Sie legt hierfür die entsprechenden Bedingungen und Schritte fest und informiert die betroffenen Kreise. Die Detailinformationen finden Sie unter <https://www.dvgw-cert.com>.

4. DVGW-TSM

Die terminierten TSM-Überprüfungen werden zunächst verschoben. Der Geltungszeitraum von ablaufenden DVGW-TSM-Bestätigungen, die schon beauftragt und terminiert waren, wird um bis zu 6 Monate verlängert. Den betroffenen Unternehmen wird dies einzeln schriftlich mitgeteilt.

Sollte die weitere Entwicklung der Situation Auswirkungen auf das DVGW-TSM haben, werden wir Sie frühzeitig darüber informieren.

5. Eichung Messgeräte

Der DVGW ist im Gespräch mit den zuständigen Eichbehörden, um situationsangepasste Festlegungen zur Durchführung von Stichprobenprüfungen und Eichungen von Messgeräten sowie der Gasabrechnung zu finden. Die Ergebnisse werden wir u. a. über die DVGW-Homepage kommunizieren.

Gerne stehen wir Ihnen in Bonn, in den Geschäftsstellen der Landesgruppen und in den DVGW-Instituten zur Seite, wenn es um die Lösung Ihrer aktuellen Fragen zur rechtlich und technisch sicheren Wasser- und Gasversorgung geht. Zögern Sie nicht, uns im Vorstand oder die Ihnen bekannten DVGW-Kolleginnen und Kollegen anzusprechen.

Freundliche Grüße und bleiben Sie gesund

A handwritten signature in blue ink that reads 'Gerald Linke'.

Prof. Dr. Gerald Linke
(Vorstandsvorsitzender - Ressort Energie)

A handwritten signature in blue ink that reads 'Wolf Merkel'.

Dr. Wolf Merkel
(Vorstand Ressort Wasser)